

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1114K – TAXENVOLLSCHUTZ

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

Der Versicherer verzichtet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf das Recht, den tatsächlich eingetretenen Unterbrechungsschaden gemäß Artikel 12 und 13 zu ermitteln, das heißt, dass die vereinbarte Taxe (1/360 des Versicherungswertes) ohne Nachweis des tatsächlich eingetretenen Unterbrechungsschadens nach Abzug der vereinbarten Karenz geleistet wird.

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist,

- dass im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein positiver Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird, ansonsten gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 12.1 und
- dass es in teilweiser Abänderung des Artikels 8.1 ausschließlich zu einer gänzlichen Unterbrechung des versicherten Betriebs kommt.